

Gesetzgebung

Neues strafrechtliches Sanktionenrecht ab 1. Januar 2018

Die Geldstrafe behält den Vorrang vor der Freiheitsstrafe und ist auch weiterhin in bedingter Form zugelassen. Um den Täter von der Begehung weiterer Taten abzuhalten, sind neu aber auch kurze Freiheitsstrafen von grundsätzlich mindestens drei Tagen möglich. Diese können ebenfalls bedingt ausgesprochen werden. Zudem wird die Vollzugsform des Electronic Monitoring gesetzlich verankert. Der Bundesrat hat diese und weitere Änderungen des Strafgesetzbuches auf den 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.

Die Geldstrafe beträgt neu mindestens 3 und höchstens 180 Tagessätze zu mindestens CHF 30 und höchstens CHF 3000. Daraus resultiert eine mögliche Maximalgeldstrafe von CHF 540'000.

Die elektronische Überwachung des Vollzugs außerhalb der Strafanstalt (Electronic Monitoring) wird neu in Art. 79b StGB als Vollzugsform für Freiheitsstrafen zwischen 20 Tagen und 12 Monaten gesetzlich verankert. Electronic Monitoring kann zusätzlich aber auch gegen Ende der Verbüßung langer Freiheitsstrafen als Alternative zum Arbeitsexternat und zum Arbeits- und Wohnexternat für eine Dauer von 3 bis 12 Monaten angeordnet werden.

Die gemeinnützige Arbeit ist neu in Art. 79a StGB geregelt. Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten können auch als gemeinnützige Arbeit vollzogen werden. Bei der gemeinnützigen Arbeit handelt es sich jedoch anders als früher nicht mehr um eine eigenständige Strafe, sondern um eine Vollzugsform. Damit sind nicht mehr die Gerichte, sondern die Strafvollzugsbehörden für die Anordnung der gemeinnützigen Arbeit zuständig.

Wird eine zu einer bedingten Strafe verurteilte Person während der Probezeit erneut straffällig, muss neu gemäss Art. 46 Abs. 1 Satz 2 StGB bei Gleichartigkeit von widerrufener und neuer Strafe (z.B. bei zwei Freiheitsstrafen) zwingend aus den zwei Einzelstrafen eine sogenannte Gesamtstrafe gebildet werden. Problematisch hierbei ist, dass dies wohl einen ungerechtfertigten Strafrabatt für rückfällige Täter zur Folge haben wird, denn Gesamtstrafen bewirken regelmässig einen solchen. Man darf also gespannt sein, wie die neue Bestimmung in der Praxis ausgelegt werden wird.

Verfasser: RA lic. iur. Remo Gähler